



Betreff:
Konzept Migrationssozialarbeit

öffentlich

bezüglich
DS Nr.:

Erstellungsdatum 23.05.2017

Eingang 922:

Einreicher: FB Soziales und Gesundheit

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

07.06.2017 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Das Konzept zur Umsetzung der Migrationssozialarbeit in der Landeshauptstadt Potsdam.

Die Landeshauptstadt Potsdam erhält gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 2 Erstattungsverordnung-Landesaufnahmegesetz (LAufnGErstV) für die Aufgabenwahrnehmung der sozialen Unterstützung durch Migrationssozialarbeit (unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit) eine jährliche Pauschale von derzeit 777 Euro je Erstattungsfall.

Darüber hinaus erstattet das Land der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Anlage 2 LAufnGErstV sowie i.V.m. Anlage 2 der Durchführungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz (LAufnGDV) 3,294 Personalstellen für ein kontinuierliches Angebot von Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst. Die Erstattungspauschale pro Personalstelle beträgt derzeit 66.125 Euro (insgesamt 217.815,75 Euro).

Voraussetzung für die Gewährung der Erstattungspauschalen ist gemäß § 15 Abs. 1 LAufnGDV ein von den Kommunen zu erstellendes Umsetzungskonzept, das dem für Soziales zuständigen Ministerium gemäß § 17 Abs. 2 LAufnGDV bis zum 30.06.2017 vorzulegen ist.

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als **Pflichtanlage** beizufügen.

Fazit finanzielle Auswirkungen:

In der laufenden Haushaltsplanung 2018/19 werden mit derzeitigem Planungsstand für die Migrationssozialarbeit Erträge aus der Landeserstattung in Höhe von insgesamt rund 2.231.000 Euro (2018) bzw. 2.474.000 Euro (2019) eingeplant.

Aufwandsseitig werden in der Haushaltsplanung für den Fachberatungsdienst Aufwendungen in gleicher Höhe eingeplant.

Die unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit ist Aufgabe des jeweiligen Einrichtungsträgers und wird daher in der Haushaltsplanung für die Betreiberverträge mit berücksichtigt.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Mitteilungsvorlage

Betreff: Konzept Migrationssozialarbeit

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 3155000 Bezeichnung: Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	6.579.291	9.783.400	10.368.900	10.368.900	10.398.900	0	40.920.100
Ertrag neu	6.579.291	9.783.400	10.368.900	10.368.900	10.398.900	0	40.920.100
Aufwand laut Plan	18.966.556	20.159.400	20.998.500	21.043.900	20.912.200	0	83.114.000
Aufwand neu	18.966.556	20.159.400	20.998.500	21.043.900	20.912.200	0	83.114.000
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-12.387.265	-10.376.000	-10.629.600	-10.675.000	-10.513.300	0	-42.193.900
Saldo Ergebnishaushalt neu	-12.387.265	-10.376.000	-10.629.600	-10.675.000	-10.513.300	0	-42.193.900
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

- 8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
- 9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Sowohl die zu erwartenden Erträge als auch die kalkulierten Aufwendungen zur Umsetzung des Konzeptes der Migrationssozialarbeit in der Landeshauptstadt Potsdam sind in der Haushaltsplanung 2017 ff enthalten.

Die o.g. Angaben unter Nr. 5 beinhalten den Planansatz für das gesamte Produkt 3155000 – Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer mit Stand SVV-Beschluss 01.03.2017.

Das Konzept zur Migrationssozialarbeit hat nur insoweit finanzielle Auswirkungen, als dass es gemäß § 15 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz (LAufnGDV) Voraussetzung ist für die Gewährung von Erstattungspauschalen nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz (LAufnGERstV). Das Umsetzungskonzept ist dem für Soziales zuständigen Ministerium gemäß § 17 Abs. 2 LAufnGDV bis zum 30.06.2017 vorzulegen.

Die Landeshauptstadt Potsdam erhält gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. Anlage 2 LAufnGERstV für die Aufgabenwahrnehmung der sozialen Unterstützung durch Migrationssozialarbeit (unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit) eine jährliche Pauschale von 777 Euro (2016) je Erstattungsfall.

Darüber hinaus erstattet das Land der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V. m. Anlage 2 LAufnGERstV sowie i.V.m. Anlage 2 der LAufnGDV 3,294 Personalstellen für ein kontinuierliches Angebot von Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst. Die Erstattungspauschale pro Personalstelle beträgt 66.125 Euro (2016).

Die Erstattungspauschalen werden jährlich gemäß § 13 Abs. 4 LAufnGERstV überprüft und fortgeschrieben. Für die Haushaltsplanung wurde eine jährliche Steigerung von 2% angenommen.

In der Haushaltsplanung 2017 ff wurde / wird mit derzeitigem Planungsstand für die Migrationssozialarbeit folgende Erträge aus der Landeserstattung eingeplant:

2018: Unterbringungsnahe MSA: 2.481 erstattungsfähige Personen x 808 Euro = 2.004.648 Euro

Fachberatungsdienst: 3,294 Stellen x 68.796 Euro = 226.614 Euro

Summe: 2.231.262 Euro

2019: Unterbringungsnahe MSA: 2.719 erstattungsfähige Personen x 825 Euro = 2.243.175 Euro

Fachberatungsdienst: 3,294 Stellen x 70.172 Euro = 231.147 Euro

Summe: 2.474.322 Euro

2020: Unterbringungsnahe MSA: 2.957 erstattungsfähige Personen x 841 Euro = 2.486.837 Euro

Fachberatungsdienst: 3,294 Stellen x 71.576 Euro = 235.771 Euro

Summe: 2.722.608 Euro

Die neue LaufnGERstV wurde erst am 27.10.2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg veröffentlicht (in Kraft rückwirkend zum 01.04.16). Daher konnten die genannten Erstattungspauschalen bisher im laufenden Haushalt der LHP nicht berücksichtigt werden.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)



Landeshauptstadt
Potsdam



Konzept zur Umsetzung der Migrationssozialarbeit in der Landeshauptstadt Potsdam



Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung
Fachbereich Soziales und Gesundheit
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

www.potsdam.de

Text und Bearbeitung:

Ansprechpartner: Koordinator für Flüchtlingsfragen
Jörg Bindheim
0331/289 - 2063
Joerg.Bindheim@Rathaus.Potsdam.de

Fotos:

Eingang Rathaus, Landeshauptstadt Potsdam / Hermann&Schlicht (Titelseite)
Rathaus Detailansichten, Landeshauptstadt Potsdam / F. Daenzer (Titel- und Rückseite)

Stand: April 2017

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen	1
2.	Migrationssozialarbeit	1
2.1.	Aufgaben und Ziele der Migrationssozialarbeit in der Landeshauptstadt Potsdam	2
2.2.	Personenkreis und Zielgruppen	4
2.3.	Struktur der Migrationssozialarbeit in der Landeshauptstadt Potsdam	4
3.	Unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit	5
3.1.	Qualifikation des Fachpersonals	6
3.2.	Sachkosteneinsatz	7
4.	Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst	7
4.1.	Qualifikation des Fachpersonals	8
4.2.	Sachkosteneinsatz	9
5.	Zusätzliche Angebote in der Landeshauptstadt Potsdam	9
5.1.	Professionelle Angebote	9
5.2.	Ehrenamtliche Angebote	10
6.	Organisation und Vernetzung der Migrationssozialarbeit in der Landeshauptstadt Potsdam	11
6.1.	Einbeziehung Regeldienste	12
7.	Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit	13
8.	Datenschutz	13
9.	In Kraft treten	14
	Anhang	15

1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage zur Erstellung eines Umsetzungskonzeptes zur Migrationssozialarbeit ist das Landesaufnahmegesetz (LAufnG), welches im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 11 vom 16. März 2016 veröffentlicht wurde und zum 01.04.2016 in Kraft getreten ist.

Konkretisiert werden die Vorgaben des LAufnG durch die am 19.10.2016 in Kraft getretene „Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes“ sowie der am 20.10.2016 in Kraft getretenen „Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz.“ Insbesondere im Anhang 4 der Durchführungsverordnung (DV) zum Landesaufnahmegesetz werden im Abschnitt 3 in

- §13 „Ziele und Aufgaben“ der Migrationssozialarbeit, sowie in
- §15 „Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung“

definiert.

In §15 Abs. 1 LAufnG ist zudem festgelegt, dass die Kommunen „als Grundlage der Aufgabenwahrnehmung“ ein Umsetzungskonzept zur Migrationssozialarbeit zu erstellen haben. Dieses Umsetzungskonzept ist, nach §17 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum LAufnG „dem für Soziales zuständigen Ministerium spätestens bis zum 30. Juni 2017“ vorzulegen. Nach §17 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz sind die in §15 Abs. 2 und der Anlage 4 normierten strukturellen, fachlichen und personellen Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung spätestens am 01.01.2018 zu erfüllen.

2. Migrationssozialarbeit

Nach §12 des Landesaufnahmegesetzes sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, die nach diesem Gesetz aufgenommenen Personen bei der Bewältigung der insbesondere aus ihrer Aufnahme- und Aufenthaltssituation begründeten besonderen Lebenslagen, angepasst an die jeweiligen Wohn- und Unterbringungssituation, durch soziale Beratung und Betreuung (Migrationssozialarbeit) zu unterstützen. Es ist ein bedarfsgerechtes und zielgruppenspezifisches fachliches Angebot kontinuierlich zu gewährleisten. Dabei kann die Aufgabenwahrnehmung auf geeignete Dritte, in der Regel nichtstaatliche Träger der Sozialen Arbeit, übertragen werden.

In der Landeshauptstadt Potsdam sind mit Stand April 2017 insgesamt 14 Gemeinschaftsunterkünfte (GUs) mit einer Kapazität von 1.800 Plätzen in Betrieb. Ende April 2017 sind die verfügbaren Kapazitäten in den GUs zu 80,6% ausgelastet. Eine weitere Unterkunft mit 66 Plätzen wird voraussichtlich Ende 2017 eröffnet. Zusätzlich sind rund 530 Geflüchtete in Wohnungen, verteilt über das gesamte Stadtgebiet, untergebracht. Die Landeshauptstadt Potsdam strebt an, die zugewiesenen Geflüchteten möglichst zeitnah aus Gemeinschaftsunterkünften in eigenen Wohnraum zu vermitteln. Diese Intention der Landeshauptstadt Potsdam ist angesichts eines vorhandenen Leerstandes von rund 0,5% des vorhandenen Wohnraums, der bestehenden hohen Nachfrage nach preiswertem Wohnraum und dem umgebrochenen Bevölkerungswachstums eine Herausforderung. Selbstständiges Leben in eigenem Wohnraum und die Vermittlung in versicherungspflichtige

Arbeit sind dennoch grundsätzlich Kern der kommunalen Strategie zur Integration Geflüchteter.

Angesichts des anhaltenden Bevölkerungswachstums der Landeshauptstadt und der daraus resultierenden Knappheit von Wohnraum, als auch der hohen Nachfragen nach Angeboten sozialer Infrastruktur erfordert diese Strategie ein Beratungs- und Unterstützungsangebot für Geflüchtete insbesondere in Bezug auf

- Zugang zu sozialer Infrastruktur
- Zugang zu Wohnraum
- Mietgerechte Nutzung von Wohnraum zur Vermeidung von Wohnraumverlust.

Die Notwendigkeit von sozialen Beratungs- und Unterstützungsleistungen für die der Landeshauptstadt zugewiesenen Geflüchteten ergibt sich, neben der aus §12 LAufnG resultierenden rechtlichen Norm, weiterhin aus der konkreten Lebens- und Erfahrungssituation der Geflüchteten selbst. Komplexe Problemlagen der Geflüchteten die oftmals Kriegs- und Gewalterfahrung, politische Verfolgung, Trennung von Familien, traumatisierende Fluchterfahrung, Perspektivlosigkeit, insbesondere bei Ablehnung des Asylantrages, umfassen, müssen in einer Lebenswelt bewältigt werden, in der Vieles neu und mehr oder weniger unbekannt ist: Sprache, Alltagskultur, Verwaltung, Bildungswesen, Arbeitswelt, Beratungsstrukturen und Sozialisation. Auch die Rahmenbedingungen zur Bewältigung dieser Lebenslagen sind in Hinblick auf die beengten Lebensräumen in Gemeinschaftsunterkünften (Gemeinschaftsküchen- sanitäre Anlagen) nicht ideal. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die individuellen Bedarfe an Beratung und Unterstützung je nach persönlicher Erfahrung, Herkunftsland, Bildungsstand, etc. höchst heterogen sind. Auf die konkreten Personen bezogen zielt die Migrationssozialarbeit der Landeshauptstadt Potsdam darauf ab, den zu Beratenden

- eine selbstverantwortliche Lebensgestaltung einschließlich der notwendigen Inanspruchnahme der sozialen und integrativen Unterstützungssysteme zu ermöglichen,
- eine Teilhabe an der Gesellschaft durch Wohnen und Arbeiten zu ermöglichen,
- in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich zu handeln und weitestgehend unabhängig von der Leistung der Beratungsstelle das Leben zu gestalten.

Darüber hinaus wird perspektivisch ein anwachsender Beratungsbedarf für diejenigen Personengruppen zu decken sein, deren Asylantrag abgelehnt ist. Beratungserfordernisse bzw. -bedarfe sind dabei sowohl die Verfahrensberatung als auch eine Beratung zur Vorbereitung und Umsetzung einer möglichst freiwilligen Rückreise in das jeweilige Herkunftsland.

2.1. Aufgaben und Ziele der Migrationssozialarbeit in der Landeshauptstadt Potsdam

Die soziale Unterstützung durch Migrationssozialarbeit in der Landeshauptstadt Potsdam zielt darauf ab, den nach dem Landesaufnahmegesetz aufgenommenen Personen

- eine selbstverantwortliche Lebensgestaltung zu ermöglichen, bzw. diese Personen, falls erforderlich, dahin zu entwickeln
- den Zugang und die notwendige Inanspruchnahme der sozialen und integrativen Unterstützungssysteme, einschließlich des Zugangs zu Angeboten der sozialen Regeldienste zu ebnen
- sozialarbeiterische Hilfestellungen anzubieten und zu leisten
- die Integrationsbereitschaft der aufgenommenen Person zu fördern, sowie die Aufnahmebereitschaft sowie Aufnahmefähigkeit des Gemeinwesens positiv zu stärken
- zur Bewältigung von persönlichen Problemlagen, Konflikten und Alltagsproblemen beizutragen

sowie

- die Teilhabe Geflüchteter am gesellschaftlichen Leben vor Ort durch gemeinwesenorientierte Angebote und Begegnungsmöglichkeiten
- bürgerschaftliches Engagement, ehrenamtliche Arbeit und die Kooperation beispielsweise mit Willkommensinitiativen und Migrantenorganisationen
- die Vernetzung und Kooperation mit migrationsspezifischen und allgemeinen Unterstützungsangeboten
- die interkulturelle Öffnung der nicht migrationsspezifischen Dienste und Institutionen

zu fördern.

Weiterhin sollen Informationen und weitergehende Hilfsangebote vermittelt werden. Insbesondere

- zu Fragen des Flüchtlingsschutzes, des Asylverfahrens und dem damit jeweils verbundenen Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland
- der Entwicklung einer Lebensperspektive während des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Familienzusammenführung
- zur Weiterwanderung in ein Drittland oder zur Rückkehr in das Herkunftsland
- zu aufenthaltsrechtlichen und zu Verfahrensfragen
- zur Aufnahme in den Kommunen, einschließlich einschlägiger Verwaltungsabläufe und leistungsrechtlicher Fragen
- für schutzbedürftige Personen im Sinne des Artikels 21 der Richtlinie 2013/33/EU.

Um diesem vielfältigen Aufgabenkatalog detailliert gerecht zu werden, sind nachstehend zunächst die Zielgruppen definiert, auf welche diese Angebote und Leistungen ausgerichtet sind. Anschließend wird die Strukturierung bzw. Organisation der Aufgabenbewältigung festgelegt. Letzteres umfasst dabei sowohl eine klare Aufgabenzuordnung und Abgrenzung der verschiedenen in Potsdam vorhandenen Angebote, als auch die Struktur der Kommunikation und Abstimmung der Angebote untereinander.

2.2. Personenkreis und Zielgruppen

Der nach §4 LAufnG zu unterstützende und zu beratende Personenkreis umfasst

- neu eingereiste Spätaussiedler/innen und die mit ihnen durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft Verbundenen sowie deren Abkömmlinge gemäß § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes und weitere Familienangehörige nach § 8 Absatz 2 des o.g. Gesetzes
- Jüdische Zuwanderer/innen aus der ehemaligen Sowjetunion (mit Ausnahme der Baltischen Staaten) nach § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz und deren Angehörige
- Resettlement-Flüchtlinge nach § 23 Absatz 4 AufenthG (für eine Neuansiedlung ausgewählte Schutzsuchende)
- Ausländerinnen und Ausländer, denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (§§ 22, 23 Abs.1, 24 AufenthG)
- Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 1, Abs.1 AsylG (Personen, die einen Asylantrag gestellt haben)
- Personen, deren Asylantrag bestands- oder rechtskräftig abgelehnt oder zurückgenommen worden ist
- Unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 15a Abs. 1 AufenthG verteilt worden sind (ohne Asylverfahren)
- Personen, die einen Folgeantrag oder Zweitantrag nach §§ 71 und 71a AsylG gestellt haben
- Ausländerinnen und Ausländer, denen aus humanitären Gründen nach § 25 Abs.3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (subsidiär Geschützte)
- Personenkreis nach § 25 Abs. 1 und 2 sowie §§ 29 – 36 des AufenthG.

2.3. Struktur der Migrationssozialarbeit in der Landeshauptstadt Potsdam

Die Struktur der Migrationssozialarbeit in der Landeshauptstadt Potsdam besteht im Kern aus zwei Angeboten, die durch weitere professionelle und ehrenamtliche Angebote ergänzt, unterstützt und begleitet werden.

Die Kernangebote der Beratung und Unterstützung der Geflüchteten zur Integration in die Gesellschaft, Bildungsangebote und Arbeitsmarkt, sowie zur möglichst freiwilligen Rückkehr in die Herkunftsländer bestehen in der unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit (Kapitel 3) und der Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst (Kapitel 4). Diese Kernangebote werden ergänzt durch professionelle Angebote mit sozialarbeiterischen Schwerpunkten wie

- Beratung von Flüchtlingen in Wohnungen
- Jugendmigrationsdienst

- Migrationsberatung für Erwachsene (MBE)
- Sozialarbeit in der Verwaltung
- Integrationslotsen

sowie professionelle Angebote mit integrativen Zielstellungen aber ohne sozialarbeiterische Schwerpunkte wie

- Welcome Integration Network
- Existenzgründungsberatung
- Angeboten des IQ - Netzwerkes Brandenburg in Potsdam
- Kommunalen Beauftragten für Integration und Migration
- Tolerantes und Sicheres Potsdam (ToSiP).

Darüber hinaus ergänzen geförderte und ungeforderte ehrenamtliche Netzwerke wie

- stadtteilbezogenes und stadtteilübergreifendes , aus dem „Integrationsbudget“ gefördertes Engagement
- Migrantenbeirat

die Struktur der unterstützenden Angebote für Geflüchtete.

Für eine gelingende Integrationsberatung ist ein ständiger Austausch der am Beratungs- und Unterstützungsprozess Beteiligten von wesentlicher Bedeutung. In der Landeshauptstadt Potsdam sind hierfür

- die AG Asyl
- der Steuerungskreis Asyl
- die Lagebesprechung des Fachbereiches
- die Runde der Unterkunftsleitenden
- die Vernetzungsrunden der Ehrenamtlichen

etabliert (Kapitel 5).

3. Unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit

In der Landeshauptstadt Potsdam nimmt die Migrationssozialarbeit als unterbringungsnahe Leistung folgende Aufgaben wahr:

- die Unterstützung und Beratung zu Aufnahme- und Verwaltungsabläufen
- die Beratung und Information zum Zugang zu Regeldiensten und -angeboten
- die Beratung und Information zum Zugang zu themen- oder zielgruppenspezifischen Angeboten
- die Unterstützung bei der Organisation, Mitgestaltung und Einhaltung der wohnformspezifischen Lebensbedingungen zur Sicherstellung eines gelingenden

Zusammenlebens unter der Berücksichtigung von individuellen und gruppenspezifischen Bedarfen

- die Vorbereitung und Unterstützung beim Eingehen auf den Wechsel in die dezentrale Wohnungsunterbringung. Die Unterstützung bei der Erfüllung vertraglicher Pflichten im Mietverhältnis und beim Umgang mit nachbarschaftlichen Regeln und Konflikten wird durch ein gesondertes Angebot der Landeshauptstadt Potsdam sichergestellt (siehe unten).
- die Vermittlung von Personen, bei denen Anhaltspunkte für eine Zugehörigkeit zu einer Gruppe der Schutzbedürftigen nach Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU vorliegen, an entsprechende Fachberatungsdienste (u.a. auch Regelangebote),
- die individuelle Integrationsförderung und -begleitung,
- die Unterstützung einer selbstbestimmten Lebensführung von Anfang an,
- die Unterstützung von Eltern insbesondere bei der Erziehung und Betreuung ihrer minderjährigen Kinder,
- die gemeinwesenorientierte Arbeit im Kontext der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung (insbesondere Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungsverbände) zur Integration und interkulturellen Sensibilisierung, die Unterstützung von Begegnungsmöglichkeiten
- die Anwendung eines niedrigschwelligen Beschwerdemanagements, insbesondere einer unabhängigen Beschwerdestelle auf der Grundlage des „Gewaltschutzkonzeptes der Landeshauptstadt Potsdam“ (derzeit in der Gremienbeteiligung).

Für diese Aufgabenwahrnehmung gewährleistet die Landeshauptstadt Potsdam in den Gemeinschaftsunterkünften, über die Mindestbedingungen des Landes Brandenburg (1:80) hinaus, einen Personalschlüssel von 1:60. Der Personalschlüssel von 1:60 ist bereits umgesetzt.

3.1. Qualifikation des Fachpersonals

Gemäß Anlage 4 „Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung der sozialen Unterstützung durch Migrationssozialarbeit“ der Durchführungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz verfügen die in der Migrationssozialarbeit Beschäftigten nachweislich über die erforderlichen Kompetenzen und Fachkenntnisse. In der Regel über die Qualifikation einer staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin oder eines staatlich anerkannten Sozialarbeiters / Sozialpädagogen im Sinne des § 1 Abs. Nummer 1 Buchstabe a des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes.

Darüber hinaus sollten sie insbesondere über

- Einschlägige Fremdsprachenkenntnisse,

- Aktuelle Kenntnisse des Ausländerrechts, insbesondere des Asylgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie des einschlägigen Sozial- und Verwaltungsrechts,
- Kenntnisse zu migrations- und fluchtspezifischen, kulturellen und religiösen Besonderheiten der Zielgruppen der Migrationssozialarbeit,
- Kenntnisse über politische und soziale Verhältnisse in den Herkunftsländern und
- Interkulturelle Handlungskompetenz sowie die Fähigkeit zu kultursensiblen Verhalten verfügen.

Diese Anforderungen sind Bestandteil der Ausschreibungen zur Vergabe an geeignete Dritte (siehe Kapitel 6). Die Träger sind verpflichtet, ihre sozialpädagogischen Mitarbeiter/innen regelmäßig fortzubilden, d.h. ihnen Zugang zu Fortbildungen und Supervisionen zu ermöglichen. Ziel ist es, die Methoden- und Fachkenntnisse der Sozialarbeiter/innen ständig zu aktualisieren, gesetzliche Neuregelungen umzusetzen und dauerhaft eine hohe Beratungsqualität zu gewährleisten.

3.2. Sachkosteneinsatz

Aus dem Sachkostenanteil werden u.a. entstehende

- Mietkosten
- Betriebskosten
- Erstausstattung
- Fortbildungen
- Reisebedarf / Mobilität
- Fachliteratur

finanziert.

4. Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst

Die Aufgabenwahrnehmung der Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst liegt in der Landeshauptstadt Potsdam in folgenden Bereichen:

- Beratung und Unterstützung in einschlägigen aufenthaltsrechtlichen Fragen und Verfahrensfragen (einschließlich des Asylverfahrens)
- Beratung zu leistungsrechtlichen Fragen
- Unterstützung einer Perspektivenentwicklung einschließlich Fragen der Rückkehr, Aus- und Weiterwanderung sowie der Familienzusammenführung

- Beratung im Härtefallverfahren nach der Brandenburgischen Härtefallkommissionsverordnung,
- Unterstützung bei der Bewältigung komplexer Problemlagen im Einzelfall in Zusammenarbeit mit den Regeldiensten,
- Schaffung neuer örtlicher, regional beziehungsweise landesweit agierender Vernetzungsstrukturen und Kooperationen sowie entsprechende bereits bestehende Strukturen unterstützen; regionale Facharbeitsgruppen einrichten und koordinieren, örtliche und regionale integrationsförderliche Angebote und Initiativen sowie Vernetzung und Koordination zielgruppenspezifischer Unterstützungsangebote,
- Unterstützung des fachlichen Austauschs, beispielsweise zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Migrationssozialarbeit, in Abstimmung mit anderen Trägern von Angeboten der Migrationssozialarbeit und dem Land Brandenburg,
- Kooperation mit Regelstrukturen und flankierenden Angeboten zur Unterstützung der Integration und zur Unterstützung der interkulturellen Öffnung von sozialen Regeldiensten, Behörden und Institutionen,
- Fachliche und beratende Unterstützung von im Bereich der Migrationssozialarbeit tätigen Personen und Gruppen, beispielsweise bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Schutz vor Gewalt im Sinne des § 8 Absatz 2, bei Kooperationen mit bürgerschaftlichen Initiativen und Willkommensinitiativen für die Integration von nach dem Landesaufnahmegesetz aufgenommenen Personen sowie mit Migrant*innenorganisationen und durch Einzel- oder Gruppensupervision sowie Schulungen,
- Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit die Darstellung des Angebots der Migrationssozialarbeit (insbesondere zeitliche und örtliche Erreichbarkeit, allgemeines und zielgruppenspezifisches Angebotspektrum) und die Vermittlung von Sachinformationen zu allgemeinen und zielgruppen- oder themenspezifischen Inhalten.

Für diese Aufgabenwahrnehmung werden durch das Land 3,294 finanzierte Vollzeitäquivalente (VZÄ) eingesetzt. Das Angebot, welches für die LHP durch das Diakonische Werk in Potsdam vorgehalten wird, ist seit dem 01.01.2017 mit dem oben genannten Stellenschlüssel für das Gebiet der Landeshauptstadt ausgestattet. Die Landeshauptstadt Potsdam führt das Angebot der Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst in Kooperation mit der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel durch.

4.1. Qualifikation des Fachpersonals

Die unter Kapitel 3.1 beschriebenen Anforderungen und Umsetzungsbedingungen gelten für Mitarbeitende der Migrationssozialarbeit als Fachdienst analog.

Um eine Beratung in Fragen „Verfahrensberatung“ oder Beratung im „Härtefallverfahren“ auf dem notwendig hohen Niveau leisten zu können, sind juristische Expertisen erforderlich, die über die juristischen Kenntnisse eines staatlich anerkannten Sozialarbeiters hinausgehen. Hier ist mit dem zuständigen Ministerium zu klären, ob die Besetzung einer Stelle der Migrationssozialberatung als Fachdienst mit einer / einem als staatlich anerkannter Juristen im Einzelfall möglich ist, wenn die übrigen zu besetzenden Stellen vollumfänglich den Anforderungen der Qualifikation einer staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin oder eines staatlich anerkannten Sozialarbeiters / Sozialpädagogen im Sinne des § 1 Abs. Nummer 1 Buchstabe a des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes entsprechen. Ein multiprofessionell zusammengesetztes Team entspricht mit Blick auf die anwachsende Rückführungsproblematik den bestehenden Beratungsbedarfen besser.

4.2. Sachkosteneinsatz

Sachmittel werden analog, wie unter Kapitel 3.2. beschrieben, eingesetzt.

5. Zusätzliche Angebote in der Landeshauptstadt Potsdam

Die den oben beschriebenen Kernsäulen der Migrationssozialarbeit werden in der Landeshauptstadt Potsdam durch weitere professionelle und (geförderte) ehrenamtliche Angebote flankiert.

5.1. Professionelle Angebote

Angesichts der unter Kapitel 2 beschriebenen Situation der Integration Geflüchteter in eine Stadt mit anhaltend wachsender Bevölkerung, werden in der Stadt begleitende und ergänzende Beratungs- und Unterstützungsangebote vorgehalten, die sich entweder nur an Geflüchtete oder auch an Geflüchtete richten. Die Wesentlichsten sind:

- Die Beratung von Geflüchteten in Wohnungen wird auf Basis einer Fachleistungsstundenfinanzierung bedarfsgerecht vorgehalten. Ziel ist es, den Wohnraum für diesen Personenkreis dauerhaft zu sichern und bei Konflikten mit Nachbarschaften tätig zu werden.
- Der Kita Tipp des Fachbereiches Jugendamt vermittelt freie Plätze in Kindergärten. Dieses Angebot steht allen Potsdamern offen.
- Der Jugendmigrationsdienst unterstützt unter anderem bei der Vermittlung in Schulen. Dies allerdings erst ab einem Alter von 12 Jahren. Ein gleiches Angebot für Grundschüler fehlt bisher.
- Welcome Integration Network (WIN)

ein von der Industrie und Handelskammer finanziertes und umgesetztes Angebot, um Unternehmen und Geflüchtete in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

- Kommunale Beauftragte für Integration und Migration
ist Anlaufstelle für alle in Potsdam lebenden Menschen mit Migrationshintergrund. Eine wesentliche Aufgabe ist die Erarbeitung des Integrationskonzeptes für die Landeshauptstadt Potsdam
- Koordinator für Flüchtlingsfragen
koordiniert zwischen den Bereichen und Fachbereichen der Verwaltung, gewährleistet den Informationsfluss und steht als Ansprechpartner für besondere Problemsituationen zur Verfügung.
- Bundesagentur für Arbeit / Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam
hält Beratungs- und Qualifizierungsangebote zur Integration von Geflüchteten in Ausbildung und Arbeit vor.
- Integrationslotsen
2 (optional 4) zusätzlich in der Stadtverwaltung angesiedelte Stellen stehen den Geflüchteten insbesondere für persönliche Beratung und Begleitung zur Integration in den Arbeitsmarkt zur Verfügung.
- 200 Stunden Deutsch Kurs
Als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Potsdam dient dieser Kurs als Sofortmaßnahme zur Herstellung einer Kommunikationsmöglichkeit mit dem nachbarschaftlichen Umfeld.

5.2. Ehrenamtliche Angebote

Der hohe Stellenwert des ehrenamtlichen Engagements für die Integration Geflüchteter in Arbeit und Gesellschaft ist unbestritten und anerkannt. Ehrenamtliches Engagement wird dabei in keinem Falle zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Leistungen „eingesetzt“. In Potsdam sind folgende Strukturen zur Förderung von ehrenamtlichem Engagement und der Zusammenarbeit zwischen professionellen und ehrenamtlichen Angeboten etabliert:

- Integrative Angebote aus dem kommunalen „Integrationsbudget“
Das Integrationsbudget umfasst 300.000€ jährlich und zielt auf die Förderung gemeinsamer, integrativer Aktivitäten von Geflüchteten und Potsdamern.
- Tolerantes und Sicheres Potsdam (ToSiP)
hat unter anderem die Aufgabe, die zahlreichen ehrenamtlichen Netzwerke in Potsdam miteinander in Verbindung zu bringen und für den entsprechenden Austausch zu sorgen.

6. Organisation und Vernetzung der Migrationssozialarbeit in der Landeshauptstadt Potsdam

Die Landeshauptstadt Potsdam überträgt die Leistung zur Erbringung der Migrationssozialarbeit grundsätzlich an geeignete Dritte. Die Leistungen werden per Ausschreibungsverfahren vergeben. Grundlage der Ausschreibungen sind mindestens die im Landesaufnahmegesetz, der Durchführungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz und der Erstattungsverordnung festgeschriebenen Anforderungen in der jeweils gültigen Fassung. Damit ist auch die nach Punkt 3.1 der Anlage 4 der Durchführungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz definierten Unabhängigkeit der sozialarbeiterischen Hilfeleistung gesichert,

„ bei der Entscheidung über Art und Weise der sozialarbeiterischen Hilfestellung keiner diesem oder einem anderen Aufgabengebiet dienenden Weisungsrecht... ”

zu unterstehen.

Die unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit wird Einrichtungs bezogen ausgeschrieben und vergeben, die Migrationssozialarbeit als Fachdienst ist Standort- und Wohnungsform übergreifend konzipiert und realisiert. Die Ausschreibungen umfassen die Verpflichtung beider Angebote eng und kooperativ zusammenzuarbeiten.

Die Migrationssozialarbeit als Fachdienst hat sowohl räumlichen Zugang in die durch die Landeshauptstadt vergebenen Einrichtungen, als auch zur vorübergehenden Unterbringung. Er ist weiterhin in den fachlichen Austausch zwischen den Einrichtungen sowie zwischen den Einrichtungen und der Verwaltung eingebunden (siehe unten). Im Regelfall wird die unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit auf die Angebote des Fachdienstes hinweisen und verweisen. In den Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung liegen zudem Informationen zum Angebot des Fachdienstes vor.

Der Geflüchtete kann sein Wunsch- und Wahlrecht ausüben, die angebotene Unterstützung ablehnen und sich einer alternativen Beratung und Unterstützung, beispielsweise den Integrationslotsen, anvertrauen.

Die Abstimmung bzw. Koordination der inhaltlichen Umsetzung der unterkunftsnahen Migrationssozialarbeit in aktuell 14, ab Jahresende 15 Gemeinschaftsunterkünften, wird, neben den in Leistungsbeschreibungen zur Ausschreibung grundsätzlich einheitlich formulierten Anforderungen, in zwei regelmäßig tagenden Abstimmungsrunden unter Federführung der Landeshauptstadt erreicht:

- Steuerungskreis Asyl

Die in der Landeshauptstadt Potsdam aktiven Träger / Betreiber von Gemeinschaftsunterkünften stimmen sich mit der Landeshauptstadt auf der Ebene der Fachbereichsleitung zu allen relevanten Themen der Integration Geflüchteter ab. Teilnehmende des Steuerungskreises sind neben dem Fachbereichsleitenden der Landeshauptstadt sowie den Trägervertretern zudem noch die Beauftragte für Migration und Integration, der Migrantenbeirat, die Migrationssozialarbeit als Fachdienst, die ToSiP und

der Koordinator für Flüchtlingsfragen und die Agentur für Arbeit Potsdam. Der Steuerungskreis Asyl tagt all 3 Monate.

- Runde der Sozialarbeitenden (SOGU – Runde)

In der Runde der Sozialarbeitenden der Gemeinschaftsunterkünfte (SOGU) tauschen sich Sozialarbeitende aller 14 bzw. 15 „am Netz“ befindlichen Gemeinschaftsunterkünfte zu aktuellen Themen und bestehenden Problematiken aus (ein Sozialarbeitender pro Einrichtung). Neben den Sozialarbeiten sind in Abhängigkeit der anstehenden Thematiken die entsprechenden Verantwortlichen aus der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam anwesend. In dieser Runde nimmt die Migrationssozialarbeit als Fachdienst teil. Entsprechend der in den Sitzungen zu beratenden Themen werden weitere Gäste zusätzlich eingeladen. Die SOGU – Runde tagt alle 6 Wochen.

Durch den Steuerungskreis Asyl als auch in der SOGU – Runde sind damit die Rahmenbedingungen für eine trägerübergreifende Kooperation und Zusammenarbeit gegeben. Ebenfalls hergestellt ist fachliche Zusammenarbeit und der Austausch mit der Verwaltung.

Die politische Einbindung der Ergebnisse dieser Runden, sowie umgekehrt auch der politische Input und Steuerung erfolgt in bzw. durch die „AG –Asyl“ . In diesem Gremium sind Vertretende aller Fraktionen unter der Leitung des zuständigen Beigeordneten einbezogen. Auch in dieser Runde sind Migrant*innenbeirat, Beauftragte für Migration und Integration sowie die ToSiP ständige Mitglieder. Die AG Asyl tagt alle 14 Tage.

Die Zusammenarbeit mit den in Potsdam engagierten ehrenamtlichen Netzwerken, sowie von Angeboten, die auf die Integration von Geflüchteten zielen, aber nicht federführend von Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Potsdam geleitet werden, wird durch Teilnahme von Mitarbeitenden der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam an Sitzungen, Gremien, Aktionstagen etc. sichergestellt. So sind die ToSiP, die Beauftragte für Migration und Integration sowie der Koordinator für Flüchtlingsfragen und die Integrationslotsen in zahlreiche Netzwerke eingebunden. Ein regelmäßiger monatlicher Austausch zwischen den Genannten sichert den Informationsfluss in die jeweiligen Verwaltungseinheiten, wie auch die oben genannten Abstimmungs- und Austauschrunden.

Ein wesentlicher Bestandteil der Vernetzung der Selbstorganisation der Potsdamer mit Migrationshintergrund ist der Migrant*innenbeirat: Die Gruppe der „nicht deutschen Potsdamer“ wählt den aus 9 Mitgliedern bestehenden Migrant*innenbeirat. Der Migrant*innenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen von Menschen mit Migrationshintergrund und ist in die Gremienarbeit der Stadtverwaltung eingebunden.

6.1. Einbeziehung Regeldienste

Bereits aktuell tauschen sich die in Potsdam vorhandenen Regeldienste zur psychiatrischen Versorgung von Geflüchteten unter Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam alle 6 Wochen aus. Teilnehmende sind die Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Klinikums Ernst von Bergmann, Sozialarbeitende der Gemeinschaftsunterkünfte, die Mobile Heimberatung die Migrationssozialarbeit als

Fachberatungssdienst der Diakonie, sowie Mitarbeitende aus den zuständigen Abteilungen der Landeshauptstadt Potsdam. Dieser Austausch wird kontinuierlich fortgeführt.

Für die weiteren in der Stadt vorhandene Regeldienste wie die Angebote zur Allgemeinen Sozialen Beratung, der Suchtberatungsstellen, der Schuldnerberatungsstellen werden analoge Fachaustausche, durch die Verwaltung der Landeshauptstadt organisiert und durchgeführt. Die Austauschintensität ist dabei den Bedarfen angepasst, mindestens aber halbjährlich.

In den Unterkünften der Landeshauptstadt Potsdam sind zudem Heimbeiräte etabliert, oder es finden Versammlungen der in den Unterkünften lebenden Geflüchteten statt. Den Regeldiensten wird angeboten, in diesen Versammlungen ihr spezifisches Angebot vorzustellen. Hierdurch werden die schriftlichen Informationen, welche durch die Unterkünfte vorzuhalten sind, mit dem Ziel ergänzt, durch persönliche Vorstellung die Schwelle zur Nutzung der Regelangebote zu überwinden.

7. Qualitätssicherung und Nachhaltigkeit

Bereits in den Ausschreibungen zur Vergabe sowohl der unterbringungsnahen Migrationssozialarbeit als auch der Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst sind die Punkte

- trägerinternes Qualitätsmanagement
- Dokumentation
- und jährlicher strukturierter Sachbericht

als zu erbringende Leistung festgeschrieben. Die jährlichen, von der Verwaltung inhaltlich vorgegebenen strukturierten Sachberichte sind spätestens 3 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres durch den Träger an die Verwaltung zu übermitteln.

Die Berichte werden verwaltungsintern und anschließend mit dem Träger in individuellen Trägergesprächen intensiv ausgewertet. Darüber hinaus wird bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte jederzeit unverzüglich das Gespräch mit dem Träger gesucht um sich entwickelnde Defizite bzw. bestehende Mängel zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu klären und zu beseitigen.

8. Datenschutz

Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, sind verpflichtet, das Datengeheimnis gemäß § 6 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zu wahren. Daten sind nur im Rahmen ihrer Aufgabe und unter Beachtung der Zweckbindung zu verarbeiten und zu nutzen. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter haben darüber hinaus gemäß § 67 ff SGB X Sozialgeheimnisse über persönliche oder sachliche Verhältnisse Betroffener zu wahren.

Bei personenbezogenen Daten sind unsichere Übertragungswege wie beispielsweise ungesicherter E-Mail-Verkehr oder unverschlossene Postmappen zu vermeiden. Auch Beratungsräume müssen geeignet sein, die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

9. In Kraft treten

Das Konzept wird der Stadtverordnetenversammlung im Juni 2017 zur Kenntnisnahme vorgelegt und anschließend entsprechend umgesetzt.



Anhang

Landesaufnahmegesetz

Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) ¹⁾

vom 15. März 2016

(GVBl.I/16, [Nr. 11])

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1

Allgemeiner Teil

§ 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Aufnahme, vorläufige Unterbringung und migrationspezifische soziale Unterstützung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen in den Landkreisen und kreisfreien Städten, soweit das Land zur Aufnahme dieser Personen gesetzlich verpflichtet ist oder sich hierzu verpflichtet hat, sowie die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Einzelnorm

§ 2

Aufgaben

(1) Die Aufnahme, vorläufige Unterbringung und die migrationspezifische soziale Unterstützung der in § 4 genannten Personen sowie die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes sind öffentliche Aufgaben, die den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Werden nach Maßgabe dieses Gesetzes Dritte an der Durchführung der Aufgaben beteiligt oder werden ihnen Aufgaben zur Ausführung ganz oder teilweise übertragen, bleiben die Landkreise und kreisfreien Städte für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

(2) Den Ämtern und amtsfreien Gemeinden wird als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung die Bereitstellung der für die vorläufige Unterbringung der Personen nach § 4 notwendigen und geeigneten Liegenschaften übertragen.

(3) Bei der Ausführung dieses Gesetzes sind die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen im Sinne des Artikels 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96), zu berücksichtigen.

Einzelnorm

§ 3

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

(1) Zuständige Behörden und Kostenträger für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Zentrale Ausländerbehörde zuständige Behörde und Kostenträger für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 des Asylgesetzes (Erstaufnahmeeinrichtung) oder in einer Abschiebungshafteinrichtung des Landes erbracht werden.

Einzelnorm

§ 4

Aufzunehmender Personenkreis

Die Aufnahmeverpflichtung erstreckt sich auf

1. spätausgesiedelte Personen und die mit ihnen durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft Verbundenen und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen, sowie Familienangehörige von spätausgesiedelten Personen, die, ohne die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes zu erfüllen, gemeinsam mit spätausgesiedelten Personen eintreffen und nach § 8 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes im Einzelfall in das Verteilungsverfahren einbezogen werden;
2. Ausländerinnen und Ausländer, denen nach § 23 Absatz 2 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis erteilt wird;
3. Ausländerinnen und Ausländer, denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird
 - a. zur Aufnahme aus dem Ausland nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes,
 - b. durch die oberste Landesbehörde nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes,
 - c. zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes;
4. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 1 Absatz 1 des Asylgesetzes;
5. Personen, deren Asylantrag bestands- oder rechtskräftig abgelehnt oder zurückgenommen worden ist;
6. unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 15a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes verteilt worden sind;
7. Personen, die einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes gestellt haben;
8. Ausländerinnen und Ausländer,
 - a. denen aus humanitären Gründen nach § 25 Absatz 3 in Verbindung mit § 60 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,
 - b. denen nach § 25 Absatz 4 oder Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird oder
 - c. bei denen die Abschiebung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt wird.

Einzelnorm

Teil 2

Erstaufnahme und Verteilungsverfahren

§ 5

Erstaufnahme

Das Landesamt für Soziales und Versorgung ist für die Durchführung des Erstaufnahmeverfahrens für die in § 4 Nummer 1, 2 und 3 Buchstabe b genannten Personen zuständig. Soweit ein Erstaufnahmeverfahren durchzuführen ist, ist die Zentrale Ausländerbehörde für alle weiteren in § 4 genannten Personen zuständig.

Einzelnorm

§ 6

Verteilungsverfahren

(1) Die in § 4 Nummer 1, 2, 3, 4 und 6 genannten Personen werden durch die jeweils zuständige Behörde verteilt und zugewiesen (Verteilungsverfahren). Personen, die aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes bereits auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt verteilt wurden, werden nicht

erneut zugewiesen. Die in § 4 Nummer 5, 7 und 8 genannten Personen können in das Verteilungsverfahren einbezogen werden.

(2) Bei der Zuweisung sind die Haushaltsgemeinschaften von durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft Verbundenen sowie von personensorgeberechtigten Erwachsenen minderjähriger lediger Kinder mit diesen Kindern oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen. Andere wichtige Gründe, insbesondere persönliche Belange der Zuzuweisenden und die wirtschaftliche Nutzung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung, können berücksichtigt werden.

(3) Gegen die Verteilung und gegen die Zuweisung findet kein Widerspruch statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Verteilung der Personen auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt auf der Grundlage von vorrangig die Einwohnerzahl berücksichtigenden Aufnahmequoten (Verteilerschlüssel). Bei Landkreisen und kreisfreien Städten, auf deren Gebiet eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes oder deren Außenstelle oder eine Einrichtung der Jugendhilfe zur Durchführung des Clearingverfahrens für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge betrieben wird, soll die Aufnahmequote oder das Aufnahmesoll anteilig verringert werden.

(5) Das für Soziales zuständige Ministerium oder eine von ihm bestimmte Behörde teilt den Landkreisen und kreisfreien Städten die Zahl der monatlichen Zugänge von Personen nach § 4, die voraussichtliche Entwicklung der Anzahl der nach dem Asylgesetz aufzunehmenden Personen und den voraussichtlichen jährlichen sowie monatlichen Bedarf an Unterbringungsplätzen entsprechend der jeweiligen Aufnahmequote (Aufnahmesoll) mit. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zur kontinuierlichen Erfüllung ihres Aufnahmesolls verpflichtet. Hierzu haben sie insbesondere die notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen zur vorläufigen Unterbringung rechtzeitig bereitzustellen. Personen, die aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes bereits verteilt wurden, werden auf die Erfüllung des Aufnahmesolls angerechnet.

(6) Im Falle eines trotz Erfüllung der Pflichten aus § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes gegenwärtigen, auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig abwendbaren, durch das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Soziales zuständigen Ministerium festgestellten Unterbringungsnotstands in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes nach dem Asylgesetz kann das für Soziales zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium anordnen, dass über das gesamte jeweilige monatliche Aufnahmesoll aller Landkreise und kreisfreien Städte hinaus weitere Personen von den Landkreisen und kreisfreien Städten kurzfristig aufgenommen und vorübergehend untergebracht werden. Das für Soziales zuständige Ministerium benennt der Zentralen Ausländerbehörde die zur Aufnahme verpflichteten Landkreise oder kreisfreien Städte. Vorrangig aufnahmepflichtig sind Landkreise und kreisfreie Städte, die ihr anteiliges Aufnahmesoll bis zur Entscheidung über die Verteilung noch nicht erfüllt haben.

(7) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verteilungsverfahren nach den Absätzen 1 bis 6 zu bestimmen.

Einzelnorm

§ 7

Landesinterne Umverteilung

(1) Aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht oder auf Antrag der aufgenommenen Person kann landesintern eine Umverteilung in einen anderen Landkreis oder eine andere kreisfreie Stadt erfolgen (landesinterne Umverteilung). Über die Umverteilung entscheidet die für die aufgenommene Person zuständige Ausländerbehörde im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde, zu der die Umverteilung erfolgen soll. Das Einvernehmen ist insbesondere zu erteilen:

1. zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft zwischen Ehe- oder Lebenspartnern oder zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern,
2. zur benötigten Pflege von Eltern und nahen Angehörigen,
3. zur Berufsausbildung oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz,
4. zur Beseitigung einer Gefahrenlage, die insbesondere von Familienangehörigen oder anderen Personen aus dem persönlichen Umfeld ausgeht und die einen Umzug in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde erfordert.

(2) Landesinterne Umverteilungen werden auf die Erfüllung des Aufnahmesolls angerechnet.

(3) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der landesinternen Umverteilung nach den Absätzen 1 und 2 zu bestimmen.

Einzelnorm

§ 8

Landkreisinterne Verteilung

Die Landkreise können durch Satzung eine eigene Quote (landkreisinterner Verteilerschlüssel) zur gleichmäßigen und die örtlichen Verhältnisse berücksichtigenden vorläufigen oder dauerhaften Unterbringung der Personen nach § 4 in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern festlegen.

Einzelnorm

Teil 3

Vorläufige Unterbringung und soziale Unterstützung

§ 9

Aufnahme und vorläufige Unterbringung

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die ihnen im Rahmen des Verteilungsverfahrens zugeteilten Personen auf und bringen sie in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbände oder Übergangswohnungen) unter. § 53 des Asylgesetzes bleibt unberührt.

(2) Ist trotz rechtzeitiger Bereitstellung der notwendigen Zahl von Unterbringungsplätzen gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3, insbesondere aufgrund eines Unterbringungsnotstandes nach § 6 Absatz 6, im Zeitpunkt der Aufnahme kein Unterbringungsplatz in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung verfügbar, kann die Unterbringung vorübergehend auch außerhalb von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung erfolgen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden Personen nach § 4 Nummer 3 und 8 nur vorläufig untergebracht, soweit dies erforderlich ist.

(4) Bei der vorläufigen Unterbringung von Personen nach § 4 Nummer 4 und 7 sind die besonderen Anforderungen im Sinne des Artikels 18 der Richtlinie 2013/33/EU zu berücksichtigen. Sofern den besonderen Belangen schutzbedürftiger Personen im Sinne von § 2 Absatz 3 nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft entsprochen werden kann, hat ihre Unterbringung in geeigneten Wohnungen oder, sofern erforderlich, geeigneten Einrichtungen zu erfolgen.

(5) Ist für Personen nach § 4 Nummer 1 und 2 eine Versorgung mit Wohnraum im Zeitpunkt der Wohnsitznahme nicht möglich, sind diese vorübergehend in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung unterzubringen. Im Falle der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft soll diese einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten.

(6) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Aufnahme und vorläufigen Unterbringung nach den Absätzen 1 bis 5 im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung durch Rechtsverordnung zu regeln.

Einzelnorm

§ 10

Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, die erforderlichen Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zu errichten und zu unterhalten. Die für die vorläufige Unterbringung genutzten Liegenschaften sollen in ihrer Beschaffenheit den Bewohnerinnen und Bewohnern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte können geeignete Dritte beauftragen, Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zu betreiben.

(3) Zur Gewährleistung einheitlicher Mindestbedingungen der vorläufigen Unterbringung bestimmt das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung durch Rechtsverordnung die näheren Anforderungen an die Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung.

(4) Das Landesamt für Soziales und Versorgung ist zuständig für die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Mindestbedingungen der vorläufigen Unterbringung. In besonderen Zugangssituationen, insbesondere zur Abwendung eines Unterbringungsnotstandes nach § 6 Absatz 6, kann das Landesamt für Soziales und Versorgung befristet Ausnahmen von der Einhaltung der Mindestbedingungen der vorläufigen Unterbringung zulassen. Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zu den Ausnahmen und dem Verfahren nach Satz 2 im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung durch Rechtsverordnung zu regeln.

Einzelnorm

§ 11

Nutzungsverhältnisse und Entgelt

(1) Das Nutzungsverhältnis in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung ist öffentlich-rechtlich. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, das Nähere durch Satzung im Rahmen einer Benutzungsordnung zu bestimmen. Insbesondere kann eine den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragende Hausordnung erlassen werden.

(2) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung werden Nutzungsentgelte von Personen erhoben, deren anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch den nach § 29 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch jeweils geltenden Regelsatz übersteigt. Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und Regelsatz niedriger als das zu erhebende Nutzungsentgelt, ist dieses entsprechend zu verringern. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden ermächtigt, die Höhe der Nutzungsentgelte durch Satzung festzusetzen. Dabei ist eine nach Aufenthaltsdauer gestaffelte Erhöhung der Nutzungsentgelte vorzusehen. Die Staffelung gilt nicht für den Personenkreis nach § 4 Nummer 4. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das für Soziales zuständige Ministerium.

Einzelnorm

§ 12

Soziale Unterstützung durch Migrationssozialarbeit

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, die nach diesem Gesetz aufgenommenen Personen bei der Bewältigung der insbesondere aus ihrer Aufnahme- und Aufenthaltssituation begründeten besonderen Lebenslagen, angepasst an die jeweilige Wohn- und Unterbringungssituation,

durch soziale Beratung und Betreuung (Migrationssozialarbeit) zu unterstützen. Zur Aufgabenwahrnehmung ist ein bedarfsgerechtes und zielgruppenspezifisches fachliches Angebot kontinuierlich zu gewährleisten.

(2) Die Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 kann auf geeignete Dritte, in der Regel nichtstaatliche Träger der Sozialen Arbeit, übertragen werden. Den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Personen ist im Rahmen ihrer Betreuungs- und Beratungsarbeit Zugang zu den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zu gewähren. Das Hausrecht der Betreiber bleibt unberührt.

(3) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung nähere Einzelheiten der Unterstützung durch Migrationssozialarbeit, insbesondere Aufgaben, strukturelle und konzeptionelle Anforderungen, Vorgaben bezüglich der Trägerauswahl und fachlicher und personeller Standards und die erforderliche Datenübermittlung nach § 19 Absatz 3 durch Rechtsverordnung zu regeln. Ferner soll zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung durch Rechtsverordnung nach Satz 1 die Evaluierung der Auswirkungen dieser Vorschrift bestimmt werden.

Einzelnorm

Teil 4

Kosten

§ 13

Kostentragung und Kostenerstattung

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen die Kosten der Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

(2) Das Land erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten auf Antrag die notwendigen Kosten der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Leistungen, für die den Landkreisen und kreisfreien Städten dem Grunde nach bereits nach anderen Vorschriften oder im Rahmen der Wahrnehmung der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben ein Ausgleich gezahlt wird oder auf die nach anderen Vorschriften ein Ausgleichsanspruch besteht, werden nicht erstattet. Erstattungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung.

(3) Für die den Ämtern und amtsfreien Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 2 entstehenden Kosten sind die Landkreise zum Ausgleich verpflichtet.

Einzelnorm

§ 14

Erstattungspauschalen

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten für die Aufnahme des Personenkreises nach § 4 Nummer 1 und 2 pro aufgenommene Person eine einmalige Jahrespauschale.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten für Personen, denen sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewähren, mit Ausnahme der gemäß § 15 nach Kostennachweis zu erstattenden Leistungen, pro Person eine jährliche Pauschale. Soweit Leistungsbeziehende keine Unterkunftsleistungen in Anspruch nehmen, wird die Pauschale anteilig gekürzt. Einnahmen aus Nutzungsentgelten nach § 11 Absatz 2, Erstattungsleistungen von Leistungsberechtigten sowie aufgrund deren einzusetzendem Einkommen oder Vermögen nach § 7 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes verringerter Leistungen sowie sonstige Erstattungsansprüche für nach diesem Gesetz erbrachte Leistungen gegenüber Leistungsbeziehenden oder Dritten werden mit der Erstattungsleistung verrechnet.

(3) Zum Ausgleich der Aufgabenwahrnehmung nach § 12 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte pro Erstattungsfall nach Absatz 1 und 2 eine jährliche Pauschale, die an den der wahrzunehmenden Tätigkeiten entsprechenden Personaldurchschnittskosten zuzüglich angemessener Sachkosten zu bemessen ist. Darüber hinaus werden zur Gewährleistung der Kontinuität der Aufgabenwahr-

nehmung und zur Sicherstellung einer zielgruppenspezifischen Migrationssozialarbeit gesonderte pauschale Erstattungsleistungen durch Rechtsverordnung nach § 16 bestimmt.

(4) Den Landkreisen und kreisfreien Städten werden die für die Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz notwendigen personellen und sächlichen Verwaltungskosten gesondert pauschal erstattet, soweit diese nicht nach § 15 Absatz 1 erstattet werden.

(5) Sofern Sicherheitsmaßnahmen für eine als Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnungsverbund genutzte Liegenschaft erforderlich sind, erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte auf Antrag eine monatliche Pauschale (Sicherheitspauschale).

(6) Für die erstmalige Bereitstellung von Unterbringungsplätzen in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte eine Investitionspauschale, deren Höhe durch Rechtsverordnung nach § 16 bestimmt wird. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können ferner weitere Leistungen für die Schaffung besonderer Unterbringungsplätze zur Erfüllung zielgruppenspezifischer oder individueller Bedarfe bestimmt werden.

Einzelnorm

§ 15

Erstattung nach Kostennachweis

(1) Die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte für Gesundheitsleistungen nach den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes und die den Krankenkassen nach § 264 Absatz 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu erstattenden Aufwendungen für die Übernahme der Krankenbehandlung von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden nach Kostennachweis gesondert erstattet. Im Falle der Übernahme der Krankenbehandlung der Leistungsbeziehenden nach § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes durch eine Krankenkasse auf Grundlage des § 264 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch werden darüber hinaus die angemessenen personellen und sächlichen Verwaltungskosten erstattet. Im Falle einer Vereinbarung nach § 264 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bedarf diese der Genehmigung des für Soziales zuständigen Mitglieds der Landesregierung.

(2) Die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte für sonstige Leistungen nach § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes mit Ausnahme der nach Absatz 1 zu erstattenden Gesundheitsleistungen werden nach Kostennachweis gesondert erstattet.

(3) Den Leistungsberechtigten nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes gewährte Leistungen für Bildung und Teilhabe werden jeweils nach Kostennachweis gesondert erstattet.

(4) Für Leistungsbeziehende nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden weitergehende Leistungen auf Antrag erstattet, wenn die im Einzelfall notwendigen Kosten der Leistungsgewährung aufgrund besonderer Bedarfslagen, insbesondere Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, die Pauschale nach § 14 Absatz 2 übersteigen.

(5) Vorhaltekosten, die infolge einer rechtzeitigen erstmaligen Bereitstellung der notwendigen Zahl von Unterbringungsplätzen nach § 6 Absatz 5 Satz 3 entstanden sind, werden den Landkreisen und kreisfreien Städten auf Antrag erstattet.

Einzelnorm

§ 16

Verordnungsermächtigung

Gemäß Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Brandenburg werden die Bestimmungen über die Deckung der Kosten und der gebotene Ausgleich der Mehrbelastungen der Landkreise und kreisfreien Städte infolge der Aufgabenübertragungen nach diesem Gesetz in einer Rechtsverordnung näher geregelt. Hierzu wird das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen über

1. die Höhe der Pauschale nach § 14 Absatz 1 und ihre jeweilige Fortschreibung,

2. die Höhe der Pauschale und ihrer Bestandteile nach § 14 Absatz 2 und ihre jeweilige Fortschreibung unter Berücksichtigung der Form der vorläufigen Unterbringung und regionaler Unterschiede,
3. die Höhe der Pauschalen nach § 14 Absatz 3 bis 5 und ihre jeweilige Anpassung an die Kostenentwicklung,
4. Voraussetzungen für gesonderte pauschale Erstattungsleistungen nach § 14 Absatz 3 Satz 2,
5. die Höhe der Investitionspauschale sowie weiterer Leistungen für die Schaffung besonderer Unterbringungsplätze und deren Voraussetzungen nach § 14 Absatz 6 und
6. weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zu dem Verfahren der Kostenerstattung nach den §§ 13 bis 15.

Einzelnorm

Teil 5

Sonderaufsicht

§ 17

Sonderaufsichtsbehörden

- (1) Sonderaufsichtsbehörde für die Ämter und amtsfreien Gemeinden nach diesem Gesetz ist der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde.
- (2) Sonderaufsichtsbehörde für die Landkreise und kreisfreien Städte nach diesem Gesetz ist das für Soziales zuständige Ministerium.

Einzelnorm

§ 18

Sonderaufsichtsrechtliche Befugnisse

- (1) Die sonderaufsichtsrechtlichen Befugnisse richten sich nach den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung, soweit in nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung, insbesondere der Unterbringung und Versorgung der Personen nach § 4, ist die Sonderaufsichtsbehörde oder eine von ihr bestimmte Behörde berechtigt, jederzeit Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zu betreten.
- (3) Die Befugnis der Sonderaufsichtsbehörde nach § 121 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, besondere Weisungen zu erteilen, ist nicht auf den Bereich der Gefahrenabwehr beschränkt.
- (4) Im Falle eines sonderaufsichtsrechtlichen Tätigwerdens nach § 121 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sind die dadurch entstehenden Kosten mit den für die Aufgabenerfüllung bestimmten Erstattungsleistungen im Wege der Aufrechnung zu verrechnen.
- (5) Klagen gegen sonderaufsichtsrechtliche Weisungen und die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach § 121 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haben keine aufschiebende Wirkung. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

Einzelnorm

Teil 6

Sonstige Bestimmungen

§ 19

Datenverarbeitung

(1) Die Datenverarbeitung und der Schutz personenbezogener Daten richten sich nach dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Soweit es zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist, dürfen die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und beauftragten Stellen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von § 4a des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes sowie Lichtbilder verarbeiten.

(3) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden dürfen den mit der vorläufigen Unterbringung und Migrationssozialarbeit befassten Dritten personenbezogene Daten einschließlich der in Absatz 2 abschließend bestimmten besonderen Kategorien personenbezogener Daten der in § 4 genannten Personen übermitteln, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Der Empfänger darf die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. An andere Stellen darf der Empfänger die Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person übermitteln, sofern dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften zulässig ist. Die Daten sind mit Beendigung der vorläufigen Unterbringung oder der Tätigkeit im Rahmen der Migrationssozialarbeit nach § 12 zu löschen. § 11 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte dürfen dem Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes zum Zwecke der Familienzusammenführung Namen, Geburtsdatum, Herkunftsland und gegenwärtige Anschrift der von ihnen aufgenommenen Personen übermitteln.

Einzelnorm

§ 20

Überprüfung und Anpassung der Kostenerstattung

(1) Die Bestimmungen zur Kostenerstattung nach den §§ 14 und 15 sind auf Grundlage der tatsächlichen notwendigen Aufwendungen spätestens im IV. Quartal des Erstattungsjahres 2017 auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

(2) Sofern die Pauschalen nach § 14 Absatz 1 bis 5 im Ergebnis der Überprüfung nach Absatz 1 die notwendigen Kosten der Aufgabenwahrnehmung nicht decken, haben die Landkreise und kreisfreien Städte Anspruch auf rückwirkende Erstattung des gegenüber der Anpassung der Pauschalen bestehenden Differenzbetrages. Sofern die Pauschalen im Ergebnis der Überprüfung nach Absatz 1 die tatsächlichen notwendigen Kosten übersteigen, können die überzahlten Beträge mit der Kostenerstattung im Erstattungsjahr der Anpassung der Pauschalen verrechnet werden.

(3) Das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung das Nähere zum Verfahren der Überprüfung und Anpassung der Bestimmungen zur Kostenerstattung nach Absatz 1 sowie zum Kostenausgleich nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.

Einzelnorm

§ 21

Einschränkung von Grundrechten

Durch § 10 Absatz 4 Satz 1, § 12 Absatz 2 Satz 2, § 18 Absatz 2 sowie die §§ 19 und 20 Absatz 1 werden das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 15 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) und das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

Einzelnorm

§ 22

Übergangsvorschrift

Für die Kostenerstattung bis einschließlich 31. März 2016 gilt § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358, 360), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16 S. 7) geändert worden ist, fort.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesaufnahmegesetz vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358, 360), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16 S. 7) geändert worden ist, außer Kraft.

Einzelnorm

Potsdam, den 15. März 2016

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg
Britta Stark

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96).

